



Untersiebenbrunn, am 30. Nov. 2022

Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien

Richtlinie der Gemeinde Untersiebenbrunn über die Förderung der Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung alternativer Energien

§ 1

1. Die Gemeinde Untersiebenbrunn fördert die Errichtung und Erweiterung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet Untersiebenbrunn in Form eines Direktbetrages.
2. Gefördert werden bei Einbau und Erweiterung in Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen, Vereinsheime, nicht aber Wohnhausanlagen gemeinnütziger Baugenossenschaften, Häuser für Saisonwohnungen, Notunterkünfte, Baracken, Behelfsheime und Bauwerke vorübergehenden Bestandes:
 - a. Effiziente Photovoltaikanlagen auf Gebäuden mit einer Leistung von mind. 1 kW_e bis max. 5 kW_e, inklusive Wechselrichter.
 - b. Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser mit einer Kollektorfläche von mind. 4 m² und einem Pufferspeicher.
 - c. Thermische Solaranlagen zur Aufbereitung von Warmwasser und für die Wohnraumheizung mit einer Kollektorfläche von mind. 15 m² und einem Pufferspeicher.
 - d. Wärmepumpen (Sole-Wasser, Wasser-Wasser, Luft-Wasser), die im Heizungsbetrieb in Kombination mit Niedertemperaturwärmeabgabesystemen, wie z. B. Boden- oder Wandheizung betrieben werden.
3. Thermische Solaranlagen, die der alleinigen Beheizung von Schwimmbädern dienen, sind von der Förderung ausgenommen.

§ 2

1. Das Ansuchen auf Gewährung der Anlagenförderung ist unter Verwendung des hierfür aufgelegten Formblattes „Ansuchen Förderung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ unter Anschluss der saldierten Rechnungen der eingereichten Anlage, sowie der erforderlichen Bestätigungen vorzulegen.
2. Die Förderung ist grundsätzlich nur dann zu gewähren, wenn das Ansuchen spätestens 6 Monate nach ordnungsgemäßer Inbetriebnahme gestellt wird.
3. Das Ansuchen ist vom Finanzausschuss der Gemeinde Untersiebenbrunn zu überprüfen und vom Gemeindevorstand zu genehmigen.
4. Die Auszahlung des Förderzuschusses erfolgt durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Bankkonto.



§ 3

1. Der Gemeinde Untersiebenbrunn steht das Recht zu, geförderte Anlagen an Ort und Stelle zu besichtigen und sich von der Funktionstüchtigkeit zu überzeugen.

§ 4

Die Förderung der in § 1 genannten Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien beträgt:

- a. Effiziente Photovoltaikanlagen: € 100,-- je kWp, max. jedoch € 500,-- pro Anlage
- b. Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung: € 300,-- pro Anlage
- c. Thermische Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung: € 400,-- pro Anlage
- d. Wärmepumpenanlagen: € 300,-- pro Anlage

§ 5

1. Eine Förderung kann nur bei Erfüllung der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen, sowie nach Maßgabe, der hierfür im jeweiligen Haushaltsjahr der Gemeinde Untersiebenbrunn zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
2. Die Vergabe der Förderung erfolgt in der Reihenfolge des Einlangens der Anträge.
3. Die Förderung stellt eine freiwillige Leistung der Gemeinde Untersiebenbrunn dar. Daher besteht auch kein Rechtsanspruch darauf.

§ 6

Sollte die Anlage nicht entsprechend errichtet, nicht zweckentsprechend benützt, oder innerhalb von 10 Jahren nach Auszahlung der Förderung demontiert oder außer Betrieb genommen werden, so wird die Förderung ausnahmslos widerrufen. Die Förderung ist hierbei binnen einem Monat zuzüglich 6 % p.a. Verzugszinsen an die Gemeinde zurück zu erstatten.

§ 7

Die Bestimmungen dieser Richtlinie, die vom Gemeinderat in der Sitzung vom 29. Nov. 2022 beschlossen wurden, treten ab 15.12.2022 in Kraft. Entsprechende Ansuchen um Förderungen können frühestens ab diesem Zeitpunkt eingebracht werden.

Die Bürgermeisterin

Dagmar Zier

Angeschlagen am: 30. 11. 22

Abgekommen am: 14. 12. 22

Siegfried (Unterschrift) 

